



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Personalvertretungsaufsichtsbehörde  
beim Bundeskanzleramt

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
E-MAIL • PVAB@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/207157  
TELEFAX • 01/53115/207475

Antworten bitte unter Angabe der Geschäftszahl!

**V 1-PVAB/15**

**Bericht**  
**der Personalvertretungsaufsicht**  
**über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen**  
**im Jahr 2014**

## 1. Einleitung

Am 1. Jänner 2014<sup>1)</sup> ist die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft getreten. Damit wurden alle „Art. 133 Z 4 B-VG–Behörden“ (Verwaltungsbehörden mit richterlichem Einschlag) aufgelöst, so auch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission (PVAK), die in erster und letzter Instanz entschied und gegen deren Bescheide keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig war. An ihre Stelle traten die neue Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB)<sup>2)</sup> einerseits und das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) andererseits. Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) kann nunmehr mit Revision angerufen werden.

Die PVAB, deren Mitglieder weisungsfrei sind und die - wie früher die PVAK - beim Bundeskanzleramt (BKA) eingerichtet ist, ist für die Aufsicht über die Personalvertretung zuständig. Sie wird auf Antrag tätig, wenn die Rechtswidrigkeit der Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans behauptet wird, oder hat deren Gesetzmäßigkeit von Amts wegen zu überprüfen.<sup>3)</sup> Für diese Verfahren gilt das AVG. Behauptet der/die Beschwerdeführer/in, durch den Bescheid in subjektiven Rechten verletzt zu sein, kann gegen Bescheide der PVAB nunmehr wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das BVwG erhoben werden. Das BVwG kann von den Parteien des Verfahrens auch wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die PVAB angerufen werden.

Der intensivierete Rechtsschutz durch Beschwerde- und Revisionsmöglichkeit hat zur Folge, dass die PVAB gegenüber der früheren PVAK eine Reihe zusätzlicher Aufgaben wahrzunehmen hat: Sie hat nämlich nicht nur ihr eigenes Verfahren zu führen, sondern auch das Vorverfahren des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG abzuwickeln (wie beispielsweise Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit einer Beschwerde gegen eine solche Aberkennung, Beschwerdeentscheidung, Beurteilung der Zulässigkeit des Vorlageantrags sowie Vorlage an das BVwG und Information der Parteien über die Beschwerde). Im Verfahren vor dem BVwG ist auch die PVAB Partei.

Gegen Erkenntnisse des BVwG ist die Revision zulässig, wenn davon die Lösung einer Rechtsfrage abhängt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde. Die PVAB hat als Partei auch im Verfahren vor dem VwGH mitzuwirken und kann auch selbst Revision gegen Erkenntnisse des BVwG erheben.

---

<sup>1)</sup> BGBl. I Nr. 51/2012; BGBl. I Nr. 10/2013.

<sup>2)</sup> BGBl. I Nr. 82/2013.

<sup>3)</sup> § 41 Abs. 1 PVG.

Hat die PVAB nicht selbst Revision erhoben, hat sie dennoch Parteistellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Die PVAB hat auch Beschwerden von Personalvertretungsorganen über die Verletzung von Bestimmungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers zu prüfen.<sup>4)</sup> Mit Novelle BGBl. I Nr. 58/2014 entfiel das frühere Erfordernis der wiederholten Verletzung von Bestimmungen des PVG, nunmehr gilt auch eine einmalige Verletzung durch ein Organ des Dienstgebers als Verletzung des PVG iSd § 41 Abs. 4 PVG.

Schließlich ist die PVAB für die Erstellung von Gutachten<sup>5)</sup> zuständig, sofern zwischen den zuständigen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuss kein Einvernehmen zu einer bestimmten beabsichtigten Maßnahme erzielt werden kann. Es entscheidet dann zwar die Ressortleitung, sie hat jedoch davor mit dem Zentralausschuss darüber zu beraten und auf dessen Verlangen ein Gutachten der PVAB zur Streitfrage einzuholen.

Auf die Behandlung von Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch den Dienstgeber (§ 41 Abs. 4 PVG) und auf die Erstattung von Gutachten an eine Ressortleitung (§ 10 Abs. 7 PVG) ist das AVG nicht anzuwenden. Die PVAB entscheidet in diesen Fällen endgültig, der Rechtszug an BVwG bzw. VwGH ist demnach ausgeschlossen. Gutachten hat die PVAB innerhalb von vier Wochen zu erstatten, Rechtsmittel und Entscheidungen darüber würden das Verfahren wesentlich verlängern, was auch für die Prüfung von Beschwerden wegen behaupteter Verletzung des PVG durch den Dienstgeber gilt.

Die PVAB besteht aus einer/einem rechtskundigen Vorsitzenden und einer/einem rechtskundigen Bundesbediensteten des Aktivstands als Vertretung des Dienstgebers und einer/einem rechtskundigen Bundesbediensteten des Aktivstands als Vertretung der Dienstnehmer/innen. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Alle Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

Zur Vorsitzenden der PVAB ernannte Bundespräsident Dr. Heinz Fischer auf Vorschlag der Bundesregierung Sektionschefin i.R. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski, zu ihren stellvertretenden Vorsitzenden Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Josef Germ und Senatspräsident des OGH i.R. Dr. Peter Schiemer. Als Dienstgebervertreterin wurde Abteilungsleiterin MR Dr.<sup>in</sup> Anita Pleyer bestellt, zu ihren Vertretern GL Dr. Wilhelm Sandrisser (BMI) und SC Mag. Christian Weissenburger (BMVIT). Dienstnehmervertreter im Senat ist Abteilungsleiter MR Mag. Walter Hirsch (BMLVS), vertreten von MR Dr. Wolfgang Setzer (BMI) oder Hofrat Dr. Gerhard Schwabl (LPD Wien).

---

<sup>4)</sup> § 41 Abs. 4 PVG.

<sup>5)</sup> § 10 Abs. 7 PVG.

Die Kanzleigeschäfte der PVAB und die Geschäftsführung für die administrativen Angelegenheiten der PVAB werden vom Bundeskanzleramt (Abteilung III/1 unter Leitung von Dr.<sup>in</sup> Pleyer mit ihren bewährten Mitarbeiterinnen) wahrgenommen.

Die Bestellung der Mitglieder der PVAB erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 nach Vorliegen des Ministerratsbeschlusses durch Übermittlung der Dekrete vom 10. Februar 2014. **Die Tätigkeit der PVAB konnte daher erst am 10. Februar 2014 aufgenommen werden.**

## 2. Rechtsgrundlage des Berichts

Zugleich mit ihrer Errichtung wurde die neue Personalvertretungsaufsichtsbehörde im Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 284/1971, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2014, durch den Gesetzgeber zu jährlichen Berichten verpflichtet, die vom Bundeskanzler im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen sind:

### Berichte

§ 41f. Die Aufsichtsbehörde hat zu Jahresbeginn der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr betreffend

1. die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung und
2. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Organe des Dienstgebers

zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.“<sup>6)</sup>

Zum Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Personalvertretungsaufsicht im Jahr 2014 ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Neuordnung der Behördenzuständigkeit im Rahmen der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts an den inhaltlichen Rechtsgrundlagen im PVG geändert hat.

So ist zwar das AVG auf die Erstellung von Gutachten iSd § 10 Abs. 7 PVG, die auf Verlangen des Zentralausschusses bei Nichteinigung mit der Ressortleitung von der/dem Bundesminister/in bei der Personalvertretungsaufsicht eingeholt werden müssen, sowie auf die Prüfung von Beschwerden von Personalvertretungsorganen iSd § 41 Abs. 4 PVG wegen Verletzung von Bestimmungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers seit 1. Jänner 2014 von der Personalvertretungsaufsicht nicht mehr anzuwenden, doch haben diese rein formalen Änderungen der Verfahrensvorschriften, die im Interesse einer möglichst raschen Entscheidungsfindung zum Vorteil aller Beteiligten vom Gesetzgeber getroffen wurden, die materiellen Inhalte des PVG nicht beeinflusst.

Unverändert gelten daher die Regelungen im PVG weiter, nach denen die Personalvertretungsorgane ihre Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß abzuwickeln haben. Ebenso unverändert sind auch die Bundesminister/innen und die zuständigen Organe des Dienstgebers weiterhin an die sie betreffenden Vorschriften des PVG gebunden. Daraus folgt, dass – wie auch vom BVwG bereits festgestellt – nicht nur die bisherige Judikatur der PVAK weiterhin auch von Bedeutung für die Rechtsprechung der PVAB ist, sondern auch, dass die Tätigkeit von PVAK und PVAB im Wesentlichen miteinander vergleichbar ist, ansonsten der Bericht der Personalvertretungsaufsicht über das Jahr 2014 keinen Bezug auf Daten des Jahres 2013 enthalten könnte.

---

<sup>6)</sup> BGBl. I Nr. 82/2013

### 3. Tätigkeitsstatistik

	2013 PVAK	2014 PVAB
<b>Anzahl der Fälle (inkl. Gutachten):</b>	<b>42</b>	<b>25</b>
<b>Erledigte Fälle (ohne Gutachten):</b> <sup>7) 8)</sup>	<b>36</b>	<b>39</b>
davon Bescheide:	36	26
davon Prüfungsergebnisse: <sup>9)</sup>		11
Durchschnittliche Verfahrensdauer <sup>10) 11)</sup> :	199,54	135,79
Höchstdauer:	535	312
Minstdauer:	81	12
<b>Anzahl BVwG-Beschwerden:</b> <sup>12)</sup>		<b>8</b>
BVwG-Erkenntnisse:		2
Bestätigung PVAB:		2
Aufhebung PVAB:		0
<b>Anzahl Gutachten:</b>	<b>3</b>	<b>1</b>
Durchschnittliche Verfahrensdauer:	31	23
Höchstdauer:	35	23
Minstdauer:	23	23

<sup>7)</sup> Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Jahre 2013 und 2014 wurde hier nicht unterschieden zwischen AVG-Verfahren und Prüfungen von Beschwerden über PVG-Verletzungen durch Organe des Dienstgebers, bei denen das AVG nicht anzuwenden ist. Ab dem nächsten Berichtsjahr werden die unterschiedlichen Verfahren getrennt ausgewiesen.

<sup>8)</sup> Eingerechnet die noch offenen Fälle aus 2012 bzw. 2013.

<sup>9)</sup> Prüfungsergebnisse (und keine Bescheide) bei Beschwerden erst ab 01.01.2014 im PVG vorgesehen.

<sup>10)</sup> In Kalendertagen.

<sup>11)</sup> Zur Verfahrensdauer ist darauf hinzuweisen, dass die richterlichen Mitglieder der früheren PVAK – ebenso wie Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler/in auch noch aktuell in der PVAB - diese Tätigkeit nebenberuflich ausübten, während die Vorsitzende der nunmehrigen PVAB und ihre Stellvertreter nicht mehr dem Aktivstand angehören.

<sup>12)</sup> Die PVAK entschied in allen Fällen in erster und letzter Instanz.

**Die PVAB hat im Jahr 2014 insgesamt 40 Verfahren (inkl. Gutachten) abgeschlossen:**

**2014** wurden insgesamt **25 Fälle** (inkl. Gutachten) neu an die PVAB herangetragen, wovon **23 Verfahren** noch im Berichtsjahr erledigt werden konnten. Zusätzlich wurden **17 offene Verfahren** aus dem Jahr 2013 abgeschlossen.

Die Zahl der **Beschwerden** an das BVwG gegen Entscheidungen der PVAB blieb – jedenfalls noch im Jahr 2014 - hinter den Erwartungen zurück. Zu den im Berichtsjahr von der PVAB erlassenen **26 Bescheiden** wurde in **8 Fällen** – also in etwas weniger als einem Drittel der Verfahren - Beschwerde an das BVwG erhoben.

Die bisher eingelangten **2 Erkenntnisse** des BVwG haben die Entscheidungen der PVAB bestätigt und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. Außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nach dem Wissenstand der PVAB bisher in noch keinem Fall erhoben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Erledigung der **17 offenen Beschwerdefälle aus dem Jahr 2013** vor der PVAB betrug **143,41 Kalendertage**; das längste dieser Verfahren nahm **203 Tage** in Anspruch, die kürzeste Verfahrensdauer betrug **84 Tage**.

Die durchschnittliche Dauer der **17 Verfahren**, die im **Jahr 2014** bei der PVAB wegen behaupteter Gesetzeswidrigkeit der Geschäftsführung von Organen der Personalvertretung<sup>13)</sup> beantragt und im selben Jahr abgeschlossen wurden, betrug **129,06 Kalendertage**; das längste dieser Verfahren nahm **312 Tage** in Anspruch, die kürzeste Verfahrensdauer betrug **12 Tage**.

Die durchschnittliche Dauer der **5 Verfahren**, die **2014** von der PVAB aufgrund von **Beschwerden**<sup>14)</sup> über die Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers geführt und abgeschlossen wurden, betrug **132,8 Kalendertage**; das längste dieser Verfahren nahm **179 Tage** in Anspruch, die kürzeste Verfahrensdauer betrug **110 Tage**.

Im Jahr **2014** wurde **1 Gutachten**<sup>15)</sup> von der PVAB eingeholt, dessen Erstellung **23 Kalendertage** in Anspruch nahm (gesetzliche Vorgabe im PVG: binnen vier Wochen).

---

<sup>13)</sup> § 41 Abs. 1 PVG.

<sup>14)</sup> § 41 Abs. 4 und 5 PVG.

<sup>15)</sup> § 10 Abs. 7 PVG.

#### 4. Zur Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der PV

	2013 PVAK	2014 PVAB
<b>Anzahl der Anträge auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von PV-Organen:</b>	<b>29</b>	<b>19</b>
erledigte Verfahren: <sup>16)</sup>	<b>31</b>	<b>28</b>
stattgegeben:	15	14
abgewiesen:	6	5
zurückgewiesen: <sup>17)</sup>	5	6
eingestellt: <sup>18)</sup>	5	3

Im Jahr **2013** ergab die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorgehens von Organen der Personalvertretung nach § 41 Abs. 1 PVG durch die Personalvertretungsaufsicht in **15 Verfahren** (48,39%) dessen Gesetzwidrigkeit. Im Jahr **2014** wurde die Gesetzwidrigkeit des Vorgehens von Personalvertretungsorganen in **14 Verfahren** (50,00%) festgestellt.

**17 Fälle** (54,84%) der im **Jahr 2013** erledigten **31** Beschwerden/Anträge entfielen auf die Geschäftsführung von Personalvertretungsorganen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres, **6 Fälle** (19,35%) auf Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, je **2 Fälle** (je 6,45%) auf Dienststellen des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundesministeriums Wissenschaft, Jugend und Wirtschaft, je **1 Fall** (je 3,23%) bezog sich auf Dienststellen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

<sup>16)</sup> Eingerechnet die noch offenen Verfahren aus 2012 bzw. 2013.

<sup>17)</sup> Beispielsweise wegen Unzuständigkeit der Personalvertretungsaufsicht oder fehlender Antragslegitimation.

<sup>18)</sup> Beispielsweise wegen Rückziehung des Antrags/der Beschwerde.



	<b>2013 PVAK</b>	<b>2014 PVAB</b>
<b>Verteilung der Verfahren auf die Bundesministerien</b> <sup>19)</sup> :	<b>31</b>	<b>28</b>
Inneres:	17	8
Bildung und Frauen:	6	6
Justiz:	2	5
Landesverteidigung und Sport:	2	6
Wissenschaft, Jugend und Familie:	2	0
Finanzen:	1	0
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:	1	3

Im **Jahr 2014** bezogen sich **8 Fälle** (28,57%) der **28 Verfahren** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres, je **6 Fälle** (21,43%) auf Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sowie des Verteidigungsministeriums, **5 Fälle** (17,86%) auf Dienststellen des Bundesministeriums für Justiz und **3 Fälle** (10,71%) auf eine Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

<sup>19)</sup> Die Bezeichnung der Bundesministerien entspricht der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

## 5. Zur Einhaltung des PVG durch Organe des Dienstgebers

	2013 PVAK	2014 (PVAB)
<b>Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers:</b>	<b>9</b>	<b>5</b>
erledigte Verfahren <sup>20)</sup> :	<b>5</b>	<b>11</b>
PVG-Verletzung:	2	3
keine Verletzung:	0	8
zurückgewiesen:	2	0
eingestellt:	1	0

Von den **5 Fällen**, die im Jahr **2013** aufgrund von Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers erledigt wurden, bezogen sich je **2 Fälle** (je 40%) auf den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie **1 Fall** (20%) auf das Bundesministerium für Inneres.

Von den **11** Verfahren zur Prüfung behaupteter Verletzungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers im Jahr **2014** bezogen sich je **4 Fälle** (je 36,36%) auf den Bereich des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz, **2 Fälle** (18,18%) auf den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie **1 Fall** (9,09%) auf eine Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

<sup>20)</sup> Eingerechnet die noch offenen Fälle aus 2012 bzw. 2013.

	<b>2013 PVAK</b>	<b>2014 PVAB</b>
<b>Verteilung der Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers auf die Bundesministerien <sup>21)</sup>:</b>	<b>5</b>	<b>11</b>
Inneres:	1	4
Justiz:	0	4
Landesverteidigung und Sport:	2	2
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:	2	1

Zum gesetzlichen Prüfungsauftrag der Personalvertretungsaufsicht bei Verletzung des PVG durch Verantwortliche des Dienstgebers ist ergänzend anzumerken, dass durch die Novelle BGBl. I Nr. 58/2014 das bisherige Erfordernis der *wiederholten* Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers entfallen ist und seit Inkrafttreten dieser Novelle mit 2. August 2014 auch eine bloß einmalige Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers als Verletzung des PVG iSd § 41 Abs. 4 PVG gilt.

---

<sup>21)</sup> Die Bezeichnung der Bundesministerien entspricht der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

## 6. Gutachten iSd § 10 Abs. 7 PVG

Nach § 10 Abs. 7 PVG hat die Leitung der Zentralstelle (Bundesminister/in) auf Verlangen des Zentralausschusses ein Gutachten der Personalvertretungsaufsicht zu einer bestimmten beabsichtigten Maßnahme einzuholen, sofern zwischen den zuständigen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuss kein Einvernehmen darüber erzielt werden kann.

Die Entscheidung trifft dann zwar die Ressortleitung, hat jedoch davor mit dem Zentralausschuss über die Streitfrage zu beraten und ein Gutachten der PVAB einzuholen.

Im Jahr 2013 wurden **3 Gutachten** von der PVAK, im Jahr 2014 wurde **1 Gutachten** von der PVAB eingeholt.

## 7. Veröffentlichung von Entscheidungen und Prüfungsergebnissen

Gemäß § 41e PVG hat der Vorsitz der PVAB rechtskräftige Bescheide, Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, und Ergebnisse von Prüfungen gemäß § 41 Abs. 4 PVG in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.

Die Vorsitzende der PVAB hat alle bisher erlassenen rechtskräftigen Bescheide<sup>22)</sup> und beschlossenen verbindlichen Prüfungsergebnisse<sup>23)</sup> (Entscheidungstexte und Rechtssätze) der Veröffentlichung im RIS zugeführt.

Wien, am 16. Februar 2015

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth SZYMANSKI

---

<sup>22)</sup> § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 41c Abs. 1 PVG.

<sup>23)</sup> § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 41c Abs. 1 PVG.